

## EINSCHREIBEN

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191  
Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 30.1.2009

### **Entwurf zur Novellierung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur derzeit laufenden Konsultation der Novellierung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2009) nimmt Tele2 wie folgt Stellung und verweist auch auf ihre Stellungnahmen vom 18.4.2008 „RTR-Diskussionsdokument zur Thematik Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich“ und vom 28.8.2008 „RTR-Diskussionspapier vom 17.6.2008 im Hinblick auf eine Novelle der KEM-V“.

#### **1. Flexibilisierung geografischer Rufnummern**

Tele2 begrüßt die im Entwurf der Novelle im Rahmen der Rufnummernzuteilung vorgesehene grundsätzliche Beibehaltung der Bindung einer geografischen Rufnummer an einen ortsfesten Netzabschlusspunkt.

Die vorgesehenen Änderungen erleichtern ISPs ohne eigene Infrastruktur den Zugang und die Verwendung von geografischen Rufnummern. So hat der Zuteilungsinhaber zwar sicherzustellen, dass zugewiesene geografische Rufnummern von Teilnehmern gemäß § 49 (geografische Rufnummern dienen der Adressierung ortsfester Netzabschlusspunkte) verwendet werden, der Zuteilungsinhaber hat das Vorhandensein des ortsfesten Netzabschlusspunktes nur mehr zu dokumentieren und diese Dokumentation auf Nachfrage der RTR zu übermitteln.

#### **2. Nutzung von geografischen Rufnummern innerhalb eines angrenzenden Ortsnetzes**

Die Novelle sieht 2 Varianten vor:

Variante 1: Nutzung von geografischen Rufnummern innerhalb des geografischen Gebiets eines angrenzenden Ortsnetzes, wobei die Nutzung nur anzuzeigen ist.

Variante 2: Zuordnung eines ortsfesten Netzabschlusspunkts auch bis zu maximal 1.000 Meter außerhalb des festgelegten Gebiets eines Ortsnetzes. Eine Nutzung in einem angrenzenden Ortsnetz bedarf der Bewilligung eines begründeten Antrags.

Die RTR versucht durch diese Regelung jenen Fällen Rechnung zu tragen, wo Ortsnetzgrenzen nicht eingehalten wurden und über Antrag die Nutzung geografischer Rufnummer im angrenzenden Ortsnetz ermöglicht wurde. Diese Problematik tritt insbesondere bei neuen Industriegebieten auf.

Tele2 spricht sich für Variante 1 aus, da die Handhabung eines 1.000 Meter-Gebietes für die Zuordnung von Rufnummern in der Praxis eher schwierig, zumindest unklar sein wird. In diesem Zusammenhang sollte eine klarstellende Regelung für die „Sanierung“ bereits bestehender Abweichungen von Rufnummern und Ortsnetzen erfolgen.

### **3. Notrufnummern**

Die Novelle sieht vor, dass eine geografische Rufnummer den (orts-)festen Netzabschlusspunkt auch im angrenzenden Ortsnetz haben darf. In diesen Fällen soll das Notrufrouting gemäß der dem Ort des Anschlusses zugeordneten ONKZ erfolgen (also diese ONKZ im Notrufall vor Übergabe an die Telekom Austria in die Called Party Number einzutragen ist).

Wie bereits im AK-TK diskutiert und in den früheren Stellungnahmen dargestellt, bedeutet diese Änderung zumindest einen erheblichen Aufwand in einer TDM-Vermittlungsanlage. Abhängig von der Anzahl der davon betroffenen Ortsnetze (Kombinationen der Ortskennzahlen mit angrenzenden Ortsnetzen) wird dabei die Leistungsfähigkeit einer TDM-Vermittlungsstelle überschritten. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass das vorgesehene Notrufrouting nicht nur für die „neuen“ Fälle gelten soll, sondern dieses Routing auch für bereits bestehende Anschlüsse vorgesehen ist.

Es ist unklar, ob diese Problematik unter die in § 5 (2) vorgesehene Ergänzung „soweit technisch möglich“ fällt und für diese Gespräche im Notrufall die ONKZ der Teilnehmernummer (und nicht die dem Ort des Anschlusses zugeordnete ONKZ) übergeben werden kann.

### **4. Verkleinerung der Rufnummernbereiche**

Die Regelung sieht vor, dass Rufnummernblöcke nicht wie bisher auf Basis der ersten drei Stellen, sondern der ersten vier Stellen zugeteilt werden. Im Falle einer Rufnummernknappheit bedeutet dies, dass die routingrelevante Zielinformation erst nach der vierten Stelle feststeht.

Dies führt zu einer wesentlichen Erhöhung der Einträge in den Routingtabellen. Da die Kapazitäten in den TDM-Switches jedoch begrenzt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermittlungsstellen dann an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

### **5. Routingnummer 85**

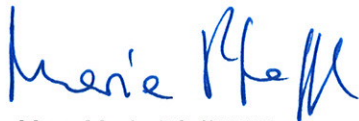
Tele2 spricht sich gegen die zu detaillierte Festlegung der Verwendung der Routingnummer 85 aus. Um die Nutzung von Routingnummern für bilaterale Zwecke zu ermöglichen, ist es ausreichend, einen bestimmten Bereich von Routingnummern zur bilateralen Verwendung von Betreibern in der Verordnung fest zu legen.

## 6. Nutzungsverbot von Rufnummern

Hinsichtlich des in § 6 geregelten Nutzungsverbots wäre eine Klarstellung zweckmäßig, dass das Nutzungsverbot für nicht geregelte und nicht zugeteilte Rufnummern nicht für netzinterne bzw. nicht für zwischen Betreibern bilateral vereinbarte Verwendungen gilt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Maria Pfaffl MIC



Dr. Andreas Koman